

Die BVK als Landesfamilienkasse

Aufgrund der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung (HLFamKVO) vom 09. Dezember 2008 können wir für kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Stand vom 05. Mai 1968 als Landesfamilienkasse die Aufgaben der Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes gemäß § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) wahrnehmen.

Dies setzt voraus, dass Sie als Arbeitgeber/Dienstherr uns diese Aufgaben durch eine schriftliche Vereinbarung übertragen.

Welche Vorteile hat die Aufgabenübertragung für Sie?

- Entlastung Ihrer Mitarbeiter/innen
- Kompetente Betreuung durch unser Spezialistenteam
- Fundiertes, sich stets auf dem neusten Stand befindliches Fachwissen unserer Mitarbeiter/innen
- Kurze Bearbeitungszeiten
- Einsatz eines speziellen DV-Programmes

Welche Leistungen erbringen wir?

Mit der Aufgabenübertragung übernehmen wir für Sie insbesondere:

- Prüfung, Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes
- Datenerhaltung und Datenpflege
- Prüfung und Berücksichtigung der Einkünfte von über 18 Jahre alten Kindern
- Bearbeitung von Rechtsbehelfen
- Führung von Rechtsstreitverfahren
- Erstellung der monatlichen Kindergeldstatistik nach dem Steuerstatistikgesetz
- Datenabgleich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Kostenerstattung

Zur Deckung der Verwaltungskosten wird von uns jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

Dieser beträgt zurzeit

- für Kinder unter 18 Jahre 29 €
- für Kinder über 18 Jahre 82 €

Konnten wir Ihr Interesse wecken?

Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Für Beantwortung Ihrer Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner:

Vera-Ute Drebert
Tel.: 0611/845-404

Manfred Pachtl
Tel.: 0611/845-503